

Als gelernter Rechtshistoriker möchte ich folgendes ergänzen:

Erst mit Gründung des Deutschen Reichs 1871 fand das RGB erstmalig namentlich Erwähnung im entsprechenden Reichsgesetz mit Gültigkeit in ganz Deutschland.

Vorher hatte dieses Gebot als (Quasi-)Gesetz keinerlei Geltung. Und wurde von den Brauern, die Wert auf die Qualität ihres Produktes legten, größtenteils aus Eigeninteresse im Großen und Ganzen praktisch umgesetzt.

Hintergrund dieses Reichsgesetzes war die Tatsache, dass Deutschland sich gegen die starke Konkurrenz aus GB erwehren wollte. Die dort fortgeschrittene industrielle Revolution hatte auch die Brautechnologien erfasst und entsprechende Produktionsanlagen bei Großbrauereien waren technisch dementsprechend fortschrittlich, womit Bier im Empire aufgrund der damit verbundenen Rationalisierung deutlich günstiger produziert werden konnte. Vor allem die Auslandsmärkte profitierten zu Gunsten der GB davon (Geiz ist geil ist also keine neue Erfindung!)

Dieses diente allein - wie letztlich auch in der Moderne - rein protektionistischen Marktaspekten

Wer Zugang zu einer Uni- oder Verwaltungsbibliothek hat kann dort die Gesetzgebungsmaterialien einsehen.

Das vorläufige Biergesetz ist veröffentlicht in Bundesgesetzblatt 1993 Teil I Seite 1400.

Dort findet man wiederum Hinweise auf die Materialien.

Diese sind in erster Linie die Bundestags- und Bundesratsdrucksachen, die Protokolle des Bundestags und entsprechend zugrunde gelegte Gutachten.

Auf diesem Weg lässt sich die ganze Gesetzgebungsgeschichte nachvollziehen, einschließlich entsprechender Abgeordnetendiskussionen im Bundestag und Verweise auf ältere rechtliche Grundlagen und ihre Fundstellen.

Das einzige was sich nur selten - dann aus den Protokollen der Debatten - ersehen lässt - welcher Meinungsbilder Lobbyist war.

Zu Volkers gezeigtes Beispiel:

Sicherlich, es ist juristisch korrekt, wenn man bei dem Grundstoff eines Biermischgetränks darauf hinweist, dass dieser dem RGB entspricht. Was Volker meint ist aber, dass der Konsument damit ein "Qualitätsmerkmal" ("Ohh, nach dem Reinheitsgebot gebraut, na dann!!") impliziert, was das Ergebnis im Sinne des RGB nicht mehr hat.

Bleibt abzuwarten, ob die deutschen Großbrauer auch zukünftig aus protektionistischen Gründen am RGB in seiner derzeitigen Fassung festklammern werden, wenn sie sehen, dass der Markt nach mehr Offenheit hinsichtlich des vielfältigen Geschmacks internationaler Bierspezialitäten verlangen sollte. Dann wird sich der Schutzpanzer des RGB bald als Fußfessel für den Wettbewerbs erweisen.

Abschließend sei mir noch trotz der Länge meiner bisherigen Ausführungen erlaubt, den Entwurf eines überarbeiteten Biergesetzes in seine maßgeblichen Bestimmungen von Günter Thömmes zu zitieren, den ich im Großen und Ganzen sehr vernünftig finde:

Ein „modernes“ Reinheitsgebot

Definition: Bier ist ein durch Hefe vergorenes, mit Hopfen versetztes Getränk mit mindestens 50 % Anteil Gerstenmalz (basierend auf Gewichts-% aller Rohstoffe außer Wasser).

Der Rest kann, muss aber nicht, aus folgenden Zutaten bestehen:

Alle zum menschlichen Verzehr zugelassenen Getreidearten, solange sie vermälzt wurden.

Alle anderen Stärketräger (Reis, Mais, Soja etc.), sofern sie in der EU lebensmittelrechtlich unbedenklich sind, für den Verzehr zugelassen sowie nicht genmanipuliert oder anderweitig verändert worden sind.

Alle in der EU zum Verzehr zugelassenen Natur- und deren Zwischenprodukte (Obst, Gemüse, Gewürze, Kräuter), sofern sie keine Fremdzusätze enthalten und nicht genmanipuliert oder anderweitig verändert worden sind.

Weiterhin muss Bier mit Hopfen versetzt sein, dessen „brauwertvolle“ Bestandteile aus Naturhopfen stammen müssen, sowie mit Hefe vergoren werden, deren Stamm bei den gängigen Hefebanken als Brauereihefe gelistet ist.

Das Brauwasser muss mindestens Trinkwasserqualität haben.

Alle verwendeten Fällungs- und Klärmittel müssen bis auf gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche, technisch unvermeidbare Anteile wieder ausgeschieden werden.

Die Zugabe von künstlichen Enzymen, Stabilisierungsmitteln aller Art, Konservierungsstoffen und technischen Säuren ist nicht zulässig.

*Produktinformation auf Flaschen, Fässern und Dosen müssen mindestens beinhalten:
Biersorte, Produktionsort & Datum, Stammwürzegehalt, Alkoholgehalt sowie alle verwendeten Rohstoffe in Gew.-% und in absteigender Reihenfolge ihrer eingesetzten Menge.*

wenn du den Hinweisen von Volker folgst, wirst du sehen, was den Brauereien trotz des RGB alles an Hilfsmitteln, Techniken und Zusatzstoffen zur Schöpfung und Halbarmmachung des Bieres, zur Geschmackstabilisierung, zur Verringerung der Gär- und Lagerzeiten, letztlich zur Zeit- und Kostenoptimierung erlaubt ist!

Du hast sicherlich Recht, ohne gesetzliche Einschränkungen sähe es zumindest bei vielen Großbrauereien noch viel schlimmer aus.

Ein Auflockerung des RGB hat ja keineswegs zur Folge, dass es zukünftig keinerlei lebensmittel- hygiene- oder Verbraucherschutzrechtliche Einschränkungen und Kontrollen gibt oder geben sollte. Im Gegenteil. In manchen Bereichen wäre an Verschärfungen zu denken.

Auch ausländische unter Missachtung des RGB gebraute Biere, die als solche hier als Bier verkauft werden, müssen solchen, durchaus bestehenden Bestimmungen entsprechen. Sonst dürften sie - Bier hin oder her - gar nicht in D verkauft werden.

Wieso kannst du nicht nachvollziehen, dass das RGB eine Einschränkung der geschmacklichen Vielfalt bedeutet?

- Das kann ich wiederum nicht nachvollziehen!?

Inwiefern spielt es für den Sinn des RGB eine Rolle, ob abweichend zubereitete "Biere" ein Nischenprodukt gemessen am Marktanteil darstellen?

Hier geht es allein um den Sinn und Unsinn von gesetzlichen Vorschriften und die Bigotterie vieler Brauereien, das tatsächlich zumeist rein nicht eingehaltene RGB als Banner eines vorgeblich besonderen Qualitätsmerkmal für ihr eigenes Marketing vor sich her zu wedeln. Dies zeigt sich eben besonders gut an dem von Volker benannten Beispiel.

Und natürlich hast du Recht damit, dass es weiterhin lebensmittelrechtliche Reglementierungen geben muss, die meinerseits vielleicht auch die klassische Herstellung eines Lambic in Deutschland so nicht möglich werden lassen, so schade das auch sein mag.

Aber was zum Teufel soll das Problem sein, das Bier zu würzen, mit Früchten zu versetzen oder mit Rohfrucht oder anderen Getreidemalzen zu brauen? Warum soll das dann kein Bier mehr sein? Und für diese Frage ist es auch völlig unerheblich, ob du, ich oder irgendjemand sonst solche Biere mag und kauft. Wenn es keinen Markt dafür geben sollte, reguliert der sich schon selbst. Aber das ist doch nicht Aufgabe des Gesetzgebers!

Es gibt doch in Wirklichkeit, um das Kind beim Namen zu nennen, nur zwei Gründe für das RGB zu sein:

1) Protektion des Marktes:

Dieser Schuss der deutschen Brauwirtschaft ist mit dem Urteil des EuGH zum Selbstschuss geworden. Jeder kann sein Bier unter Beachtung lebensmittelrechtlicher Standards in Abweichung zum RGB hier in D nunmehr als Bier anbieten, nur die deutschen Brauer nicht.

2) Konservatismus:

Unser Bier war immer so (was so nicht stimmt), die Leute wollen das so (weil sie nichts anderes kennen und ihnen vorgegaukelt wird, wenn Bier anders gebraut wird, taugt es nichts) und wir brauchen kein anderes Bier, weil das deutsche Bier eh die Krönung der Braukunst ist und der vollkommene, echte Biergeschmack dabei rum kommt (das ist ignorant und geschmackschauvinistisch).

Fällt dir sonst noch irgendein treffender Grund ein?